

# Unser Steuer-Tipp im Februar

## E-Bikes: Überlassung durch den Arbeitgeber oder Gestellung von Strom für E-Bike des Arbeitnehmers

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein E-Bike (auch) zur **privaten Nutzung**, ist der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige geldwerte Vorteil korrespondierend zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei der Überlassung eines betrieblichen PKW **mit 1%** der auf 100 Euro abgerundeten Preisempfehlung für das E-Bike **anzusetzen**. Das gilt regelmäßig auch, wenn das überlassene E-Bike **vom Arbeitgeber geleast** wurde.

Verwendet ein Arbeitnehmer ein **eigenes E-Bike** z.B. für die Fahrten zum Arbeitsplatz und hat er hier die Möglichkeit, das E-Bike kostenlos aufzuladen, besteht darin **kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil**; ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug liegt also insoweit nicht vor. Das gilt jetzt **auch für E-Bikes**, für die keine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht (bei Motorunterstützung bis 25 km pro Stunde) besteht.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · [info@wp-may.de](mailto:info@wp-may.de) · [www.wp-may.de](http://www.wp-may.de)